

# RS Vwgh 1994/9/14 92/13/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/13/0028

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/07/27 92/13/0140 4

### Stammrechtssatz

Die der Abgabenbehörde durch § 115 BAO auferlegte Verpflichtung zur amtsweigigen Erforschung der materiellen Wahrheit findet dort ihre Grenzen, wo ihr weitere Nachforschungen nicht mehr zugemutet werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, die Partei aber zur Mitwirkung an der Wahrheitsfindung nicht bereit ist bzw eine solche unterlässt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992130027.X07

### Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)